



Verkehrsabgaben

1. Januar 2022

Richtlinie 15-02-13

Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren

Gestützt auf [Artikel 45 Absatz 2](#) der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV; SR 641.811) erlässt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die nachstehende Weisung.

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Begriffe	3
2.1	Landwirtschaftliche Nutztiere.....	3
2.2	Viehtransportfahrzeuge	3
3	Verpflichtung.....	3
4	Adressen	4

1 Rechtliche Grundlagen

SVAV [Artikel 12 Absatz 2](#) und [12a](#)

2 Begriffe

2.1 Landwirtschaftliche Nutztiere

Als solche gelten insbesondere:

- Tiere der Rindviehgattung
- Tiere der Pferdegattung (nicht aber in Pferdetransportfahrzeugen)
- Schafe und Ziegen
- Andere Nutztiere (Bisons, Damhirsche, Rohhirsche, Lamas und Alpakas)
- Schweine
- Geflügel
- Nutzfische

2.2 Viehtransportfahrzeuge

Als solche gelten:

- Fahrzeuge mit im Fahrzeugausweis eingetragener Karosserieform «Viehtransport»;
- Sattelschlepper, ausschliesslich für den Transport von landwirtschaftlichen Nutztieren mit Eintrag im Fahrzeugausweis «Darf nur für Viehtransporte verwendet werden»;
- Fahrzeuge für den Geflügel- oder Fischtransport mit speziell konstruiertem Aufbau, unter Berücksichtigung von Tierschutz- und Hygienevorschriften (die Spezialaufbauten sind mit Fotos und/oder Bauplänen zu belegen);
- Anhänger / Sattelanhänger werden zusammen mit dem Zugfahrzeug veranlagt und müssen deshalb zwingend die Karosserieform «Viehtransport» respektive den gleichen Aufbau aufweisen wie das Zugfahrzeug.

Für im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge für den Transport von landwirtschaftlichen Nutztieren gewährt das BAZG die Vergünstigung unter der Voraussetzung, dass diese in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein **ausschliesslich** für entsprechende Transporte (inkl. dazu gehörende Leerfahrten) verwendet werden.

3 Verpflichtung

Die Vergünstigung ist bei jeder Inverkehrsetzung des Fahrzeuges, auch bei vorübergehender Ausserverkehrsetzung desselben Fahrzeugs, beim BAZG zu beantragen. Bei im Ausland immatrikulierten Fahrzeugen ist die Vergünstigung einmalig (mindestens 5 Tage) vor der ersten Fahrt in die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein einzureichen. Diese gilt bis zum Widerruf.

Der reduzierte Ansatz wird ab dem Datum des Eingangs der [Verpflichtung \(Form. 56.98\)](#) beim BAZG angewendet.

Eine missbräuchliche Verwendung des Fahrzeugs hat den Entzug der Vergünstigung zur Folge. Ein Strafverfahren bleibt vorbehalten (SVAG [Artikel 20 Absatz 1](#)).

4 Adressen

Per E-Mail (Immatrikulationskanton):

AI, AR, BL, BS, BU, FL, GL, LU, NW, OW,
SG, SO, TG, UR, ZG, ZH

AG, BE, FR, GE, GR, JU, NE, SH, SZ, TI,
VD, VS

lsva-ost@bazg.admin.ch

lsva-west@bazg.admin.ch

Ausländische Fahrzeuge

lsvaausland@bazg.admin.ch

Per Post: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Verkehrsabgaben, 3003 Bern